

**1. Satzung zur Änderung der Satzung
für die öffentliche Wasserversorgungseinrichtung
der Gemeinde Mainstockheim
(Wasserabgabebesatzung - WAS)**

Vom 23. Oktober 2003

Aufgrund von Art. 23 und Art. 24 Abs. 1 Nr. 1 und 2 und Abs. 2 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern - GO - erlässt die Gemeinde Mainstockheim folgende

Satzung:

§ 1

Die Satzung für die öffentliche Wasserversorgungseinrichtung der Gemeinde Mainstockheim (Wasserabgabebesatzung - WAS) vom 22. Januar 1998 wird wie folgt geändert:

§ 5 Abs. 2 Satz 2 erhält folgende Fassung:

„Gesammeltes Niederschlagswasser darf ordnungsgemäß für Zwecke der Gartenbewässerung und zur Toilettenspülung verwendet werden.“

§ 2

Diese Satzung tritt eine Woche nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Kitzingen, 23. Oktober 2003
Gemeinde Mainstockheim

Fuchs
Erster Bürgermeister

Vorstehende Satzung wurde am _____ in der Geschäftsstelle der Verwaltungsgemeinschaft Kitzingen zur Einsichtnahme niedergelegt. Hierauf wurde durch Anschlag an allen Amtstafeln hingewiesen. Die Anschläge wurden am _____ angeheftet und am _____ wieder abgenommen.

I.A.

Metka
Verwaltungsangestellte